



Finanzverwaltung NRW Postfach 1351 - 53703 Siegburg

Auskunft erteilt

Frau Udelhoven

Mo-Do 8.00-12.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02241/105-145829

25

Firma

Lindlahr Bad und Energietechnik GmbH

Im Kirchtal 51

53844 Troisdorf

Vorab per Fax erhalten.

Steuernummer / Aktenzeichen

220/5829/0415 KöIU

Datum

07.02.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Lindlahr Bad und Energietechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

53844 Troisdorf, Im Kirchtal 51

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **220/5829/0415**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE236352563**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.02.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.02.2018

(Datum)



Udelhoven (SAA's'm)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Mühlenstr. 19
53721 Siegburg

www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon

02241 105-0

Telefax

0800 10092675220

Telefax Ausland

0049 2241 105-1200

Sprechzeiten allgemein:

Mo 8.30 - 17.00 Uhr; Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr;

mittwochs geschlossen

Sprechzeiten Servicestelle:

Mo 7-17 Uhr, tel. 7:30-15 Uhr Di, Do, Fr 7:30-12 Uhr,

tel. Di-Fr 7:30-12:30 Uhr mittwochs geschlossen

BBk Köln

IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03

BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Regionalexpress RE9 oder S-Bahn-Linie 12 aus den Richtungen Giessen oder Köln bis Bahnhof Siegburg oder Stadtbahnlinie 66 aus Richtung Bonn bis Bahnhof Siegburg (DB) Vom Bahnhof Siegburg Richtung Innenstadt ca. 5 Minuten Fußweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.